

Tennisclub Bergkamen e.V.

Satzung des Tennisclubs Bergkamen Stand 30.06.2024

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 12.07.1978 in Bergkamen-Weddinghofen gegründete Tennisverein führt den Namen „Tennisclub Bergkamen“ (TCB). Der Verein hat seinen Sitz in Bergkamen-Weddinghofen. Er ist im Vereinsregister eingetragen (AG Kamen Nr. 0143).
- (2) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Westfälischen Tennisverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wegen steuerlich unschädlicher Zuwendungen nach § 3 Nr. 26a EStG vergleiche § 7.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes gemäß dem BGB.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche, jugendliche, assoziierte und Ehrenmitglieder. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18.

Lebensjahres. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst. Assoziierte Mitglieder sind alle Trainer, Übungsleiter und sonstige für den Verein tätige Personen, sofern sie nicht schon ordentliche Mitglieder sind.

(2) Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können vor der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Benutzung der Tennisanlage (einschl. aller Gebäude, Geräte usw.) geschieht auf eigene Gefahr.

(4) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen für Unfälle oder für eingebrachte Sachen (z.B. Diebstahl, Beschädigung) nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

b) wegen Beitragsrückstand in Höhe von mehr als einem Quartalsbeitrag. Dem Ausschluss müssen jedoch zwei Beitragsmahnungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt und die eine Androhung des Ausschlusses enthalten müssen, vorausgegangen sein.

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis,

b) angemessene Geldbuße,

c) zeitlich begrenzte Versagung der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Beschluss über die Maßregelung ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 6 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge sowie Pflichtstunden werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Mitgliedergruppen zu staffeln. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich ein Jahresbeitrag. Im Laufe des Geschäftsjahres neu eintretenden Mitgliedern kann vom Vorstand jedoch auf Antrag der auf die Zeit vor dem Eintritt fallende Anteil erlassen werden.

(3) Der Gesamtvorstand ist auch berechtigt, im Einzelfall einem Mitglied die Ermäßigung des Beitrages zu gewähren, wenn das Mitglied besondere Gründe hierfür glaubhaft machen kann.

(4) Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende des Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Ressortleiters für Jugendsport steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. bis zum 18. Lebensjahr an zu. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitglieder- und Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der assoziierten Mitglieder.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr während des ersten Quartals statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand

(5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Beiträge

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

(9)

a) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

b) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet als

a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer,

b) Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern und den Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist vertretungsberechtigt mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

(3) Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

(4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,

b) die Bewilligung von Ausgaben,

c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(7) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

(1) Für die Bereiche Jugendsport, Frauensport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Ausschüsse tagen unter der Leitung der zuständigen Ressortleiter.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters berufen.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Beschlussausschuss

(1) Beschlüsse des Vorstandes bei Vereinsstreitigkeiten (insbesondere über § 4 und 5 der Satzung) können binnen vier Wochen durch Berufung an den Beschlussausschuss angefochten werden.

(2) Der Beschlussausschuss besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beschlussausschusses sein. Die Entscheidungen des Beschlussausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Im übrigen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.